Stiftung Musikschule Bantiger

Musikschule Bantiger

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1976, die Abänderungen der Urkunden vom 30. November 1982 sowie 12. November 2002 und das Kantonale Musikschulgesetz folgendes

Schulreglement

Allgemeines

Rechtsform

Art. 1 [1]Die Musikschule Bantiger ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Träger

[2]Stifter und Träger der Stiftung sind die Gemeinden Bolligen, Ittigen, Ostermundigen und Stettlen.

Organ

Art. 2 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat

Zweck

Art. 3 Die Musikschule Bantiger vermittelt Jugendlichen und Erwachsenen einen fachlich fundierten Musikunterricht durch qualifizierte, im Normalfall diplomierte Lehrpersonen.

Schulleitung

Art. 4 [1]Der Schulleitung der Musikschule obliegt die fachliche und organisatorische Führung der Musikschule.

[2]Die Schulleitung steht Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern für Beratungen nach Vereinbarung zur Verfügung.

Unterricht, Ferien

Unterricht

Art. 5 [1]Der Unterricht wird sowohl im Einzel- wie im Gruppenunterricht erteilt.

[2]Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 18 Lektionen pro Semester.
Die Lehrperson teilt die 18 Unterrichtswochen unter Berücksichtigung des Ferienplanes der Musikschule ein und teilt den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten den individuellen Stundenplan spätestens Anfang Semester mit. Lektionen, die auf offizielle Feiertage fallen, können mit Projekten, Klassenstunden etc. kompensiert werden.
Eine Lektion pro Jahr ist für die Resonanz reserviert (Standortbestimmung und weiteres Vorgehen: 20 Minuten SuS/LP; 20 Minuten SuS/LP/Eltern).

[3]Der Unterricht beginnt in der zweiten Woche des Semesters. Die erste Woche dient der Festsetzung der Stundenpläne und aller organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche). Die Organisationswoche kann auch zum Vor- oder Nachholen des Unterrichtes genutzt werden.

[4]Die Anschaffung von Instrumenten und Lehrmitteln ist Sache der Erziehungsberechtigten und erfolgt in Absprache mit der Lehrperson.

[5]Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Verhaltenskodex «Aller guten Dinge sind 3» einzuhalten.
[6]Kann der Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Weisung nicht stattfinden, wird Fernunterricht erteilt.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung abschliessend.

Unterrichtsort

[7]Die Schulleitung legt fest, in welchen Räumen der Musikunterricht stattfindet. Er findet in den von den Stiftergemeinden zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Ferien

Art. 6 [1]Die Ferien der Musikschule richten sich nach den Ferienregelungen der Stiftergemeinden.

[2]Skilager, Landschul- und Projektwochen etc. gelten nicht als Ferien für die Musikschule. Ortsanwesenden Schülerinnen und Schülern wird der Unterricht erteilt.

[3]Vor den Schulferien wird jeweils gemäss Wochenstundenplan bis und mit Samstag unterrichtet. Am Freitag und Samstag nach Auffahrt findet der Musikunterricht statt.

Schulgeld

Jugendliche

Art. 7 Jugendliche mit Wohnsitz in den Stiftergemeinden haben bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf subventionierten Musikunterricht. Die Tarife sind im Anhang geregelt.

Personen in Ausbildung

Art. 8 [1]Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen haben während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf subventionierten Musikunterricht.

[2]Der Nachweis für die berufliche Ausbildung ist schriftlich zu erbringen. Dieser gilt für 1 Semester und erlischt automatisch, wenn er nicht vor Ende des laufenden Semesters für das kommende erneuert wird.

[3]Der Anspruch auf den reduzierten Schulgeldansatz gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, in dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, in dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Erwachsene

Art. 9 Für Erwachsene werden Schulgelder erhoben, die die aktuellen Bruttokosten decken.

Fälligkeit des Schulgeldes

Art. 10 Für das Schulgeld wird zu Beginn des Semesters Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage; für allfällige Mahnungen wird eine Gebühr erhoben.

Schulgeldermässigung

Art. 11 [1]Schulgeldermässigungen werden aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens gewährt und von der betreffenden Wohnsitzgemeinde getragen.

[2]Einkommensrabatte erhalten Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einer der Stiftergemeinden. Die Rabatte müssen von den Erziehungsberechtigten beantragt werden und werden grundsätzlich ab dem laufenden Semester gewährt.

[3]Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden erhalten Rabatte gemäss der Rabattregelung der Musikschule ihrer Wohnsitzgemeinde oder gemäss Schulreglement der Musikschule Bantiger, wenn die Wohnsitzgemeinde keiner Musikschule angeschlossen ist, sofern die Wohngemeinde bereit ist, die Rabatte zu übernehmen.

[4]In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Absprache mit der Stiftungsratspräsidentin oder mit dem Stiftungsratspräsidenten auf Gesuch hin eine zusätzliche Ermässigung gewähren.

[5]Erwachsene haben keinen Anspruch auf Schulgeldreduktion.

Ausfallstunden

Kompensation

Art. 12 [1]Fällt eine Lektion infolge Abwesenheit der Lehrperson aus oder sieht sich die Lehrperson gezwungen, aus irgendwelchen Gründen Lektionen zu verkürzen, so haben die betreffenden Schülerinnen und Schüler Anrecht auf Kompensation. Der Unterricht muss in solchen Fällen vor- oder nachgeholt werden.

[2]Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer infolge Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, den Unterricht zu erteilen, sorgt die Schulleitung für geeignete Stellvertretung. Ist dies nicht möglich, wird das entsprechende Schulgeld mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet bzw. bei einem Austritt zurückerstattet.

[3]Die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, von Schülerinnen und Schülern abgesagte Stunden nachzuholen.

[4]Lektionen, die wegen besonderen Schulveranstaltungen wegfallen, sind nicht nachholpflichtig.

Schulgeld-
rückerstattung

Art. 13 [1]Das Schulgeld wird zurückerstattet bei
- längerer Krankheit oder Unfall des Schülers, ab 3. Lektion mit Arztzeugnis
- unvorhersehbaren Umständen wie plötzlichem Wegzug oder Todesfall
- Militär- oder Zivilschutzdienst, ab 3. Woche mit Marschbefehl.

[2]Bei Austritt während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung von Schulgeldern.

Ausschluss

Art. 14 [1]Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen trotz Mahnung ungenügend bleiben, vom Unterricht ausschliessen.

[2]Ein Ausschluss wegen nicht fristgerecht bezahltem Schulgeld oder aus disziplinarischen Gründen ist jederzeit möglich.

[3]Vor dem Ausschluss werden die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten angehört.

[4]Bei Ausschluss während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung von Schulgeldern.

Mutationen

Ein- und Austritt

Art. 15 [1]An- und Abmeldungen haben schriftlich beim Musikschulsekretariat zu erfolgen. Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung, ist das Schulgeld für das folgende Semester geschuldet.

Termine

[2]Ein- und Austritte sind dem Sekretariat in jedem Fall schriftlich mitzuteilen; spätestens bis am
- 1. Juni für das Herbstsemester: Beginn im August
- 1. Dez. für das Frühlingssemester: Beginn im Februar

Wechsel Fach-/Lehrperson

Ein Instrumenten- oder Lehrerwechsel kann nur per Semesterbeginn erfolgen und bedarf einer schriftlichen Mitteilung bis zu den obenerwähnten Terminen.

Änderung Unterrichtsdauer

Änderungen der Unterrichtsdauer sind dem Sekretariat bis zu den oben erwähnten Terminen schriftlich mitzuteilen.

Ton- und Bilddokumentationen

Art. 16 Die Musikschule behält sich vor, Ton- und Bilddokumentationen zu erstellen und diese unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen für Werbe- und Kommunikationszwecke zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung sind innert 14 Tagen schriftlich und mit Angabe der Gründe an den Stiftungsrat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

Inkrafttreten

Art. 18 Das Schulreglement tritt auf den 1. August 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 21. August 2021.

MUSIKSCHULE BANTIGER
Im Namen des Stiftungsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
René Hug	Ruth Fürst